

Satzung „Förderverein Eschbacher Buchfinkenkinder e.V.“ in der geänderten Fassung vom 19.11.2007



§ 1 Name und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Eschbacher Buchfinkenkinder e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Usingen / Eschbach.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Unterstützung und Durchführung von Kursangeboten zur sprachlichen und allgemeinen Bildung sowie von sportlichen Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der Schule.
- 2.2. Dieser Zweck wird im Besonderen verwirklicht durch
 - i) Die Beschaffung von Mitteln zur Weitergabe an die Buchfinkenschule in Eschbach und zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 58 Nr. 1 der AO.
 - ii) Die Organisation und Durchführung von Englischkursen in geschlossenen Gruppen, die allen Schülern der ersten und zweiten Klassen gegen Zahlung einer rein kosten-deckenden Teilnahmegebühr offen stehen. Die Kurse werden im Rahmen eines Zweckbetriebes gem. § 65 AO mit vom Förderverein angestellten und geführten Englischkräften veranstaltet. Sie finden unter Anwendung der Immersionsmethode mehrmals wöchentlich fakultativ in den Stundenplanrandlagen in den Schulräumen für jeweils ein Schuljahr statt.
 - iii) Die Beschaffung von finanziellen Mitteln aus Spenden und Fördergeldern für die unter ii) genannten Bildungskurse, die zur Verringerung der Teilnahmegebühren und Anschaffung von Kursmaterial und Bildungsmedien eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Möglicherweise erwirtschaftete Gewinne werden zweckgebunden genutzt.

Satzung „Förderverein Eschbacher Buchfinkenkinder e.V.“ in der geänderten Fassung vom 19.11.2007



- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 3.4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3.5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- 3.7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied kann jede natürliche volljährige und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod bei natürlichen Personen bzw. durch deren Auflösung bei juristischen Personen.
 - c) durch Ausschluss
- 4.4. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Es werden keine Beitragsanteile des laufenden Geschäftsjahrs zurückerstattet.
- 4.5. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 5.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet.
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- 6.1. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge
 - b) durch Spenden allgemeiner und projektgebundener Art
 - c) durch Fördermittel öffentlicher und privater Institutionen
- 6.2. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 6.3. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- 6.4. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens zum 31. März fällig und zu zahlen. Die Mitglieder werden in geeigneter Weise zur Zahlung aufgefordert.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand; dieser ist untergliedert in
 - a) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB
 - b) den erweiterten Vorstand
- 7.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der Kassiererin / dem Kassierer (Schatzmeister/in)
 4. der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Satzung „Förderverein Eschbacher Buchfinkenkinder e.V.“ in der geänderten Fassung vom 19.11.2007



Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist der Vorstand berechtigt, ihr/sein Stellvertreter/in, die/der Kassierer(in) und die/der Schriftführer(in). Jeder unabhängig voneinander.

Die/der Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

7.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 3 oder 5 Beisitzern/ Beisitzerinnen. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er beschließt über die Vergabe der Mittel und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

7.4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Das Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlung sowie das Unterschreiben der MV-Protokolle.
- Verwaltung aller Gelder
- Beratung aller organisatorischen Angelegenheiten.

7.5. Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV) sind.

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Satzung „Förderverein Eschbacher Buchfinkenkinder e.V.“ in der geänderten Fassung vom 19.11.2007



- 8.2. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 8.3. Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 8.4. Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer(in) ist in der Regel der/die Schriftführer(in). Das Protokoll ist von Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) und wenn von diesem/dieser abweichend von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang bekannt zu machen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- 9.2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- 9.3. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 9.4. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die MV mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
- 9.5. Bei einer Satzungsänderung müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angaben der Satzungsänderung eingeladen werden. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

§ 10 Beschlussniederlegung

- 10.1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsauflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 11.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Buchfinkenschule in Usingen /Eschbach, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde von den unterzeichneten Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung am 19.November 2002 errichtet.